

RS Vwgh 1993/10/21 93/11/0141

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.1993

Index

44 Zivildienst

Norm

ZDG 1986 §14 Z2;

Rechtssatz

Der Zweck eines Aufschubes nach§ 14 Z 2 ZDG liegt darin, daß der Zivildienstpflichtige sein Studium nicht unterbrechen muß. Er soll nicht gezwungen sein, das Studium unter den erschweren Voraussetzungen, die eine durch die Leistung des Zivildienstes bedingte Unterbrechung mit sich bringt, abzuschließen (Hinweis E 23.2.1993, 93/11/0001; hier geht es dem Bf nur (noch) um den Erwerb von Wissen in bestimmten Fachgebieten und offensichtlich nicht um den Abschluß des Studiums - oder auch nur um die Ablegung einzelner Prüfungen - weshalb der Zweck des § 14 Z 2 ZDG nicht zum Tragen kommt).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993110141.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at